



# Hinweisblatt zur Werbung mit Selbstverständlichkeiten

Wenn der Kunde den Eindruck bekommt, etwas Besonderes zu erhalten, was er bei gleicher Leistung oder Ware bei der Konkurrenz nicht geboten bekommt, handelt es sich um eine Selbstverständlichkeit, die nicht gesondert beworben werden darf. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb regelt zur Werbung mit Selbstverständlichkeiten wie folgt:

§ 3 Absatz 3 UWG i. V. m. Nr. 10 des Anhangs zu § 3 UWG

Unzulässige geschäftliche Handlungen sind [...]

die unwahre Angabe oder das Erwecken des unzutreffenden Eindrucks, gesetzlich bestehende Rechte stellen eine Besonderheit des Angebots dar; [...]

Nach dieser Vorschrift stellt die Werbung mit Selbstverständlichkeiten gegenüber Verbrauchern eine **stets unzulässige** geschäftliche Handlung dar.

Beispiele für derartige unzulässige Werbeaussagen sind:

- Sie erhalten eine Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer.
- Sie erhalten eine Rechnung auf Ihren Namen.
- 24 Monate Gewährleistung
- Wir verkaufen nur Originalware!
- 100 % Original
- Bei uns keine billigen Fälschungen!
- 14 Tage Widerrufsrecht
- Alle vom Ausland eingeführten Artikel werden ordentlich verzollt!
- Die Versandgefahr tragen wir!
- eBay-Gebühren trägt der Verkäufer/ zahle ich
- FCKW-frei
- CE-geprüft
- Registrierung beim Verpackungsregister LUCID
- Ihr Paket oder Päckchen ist gegen Transportschäden oder Verlust versichert! / versicherter Versand

Die Werbung mit Selbstverständlichkeiten setzt keine hervorgehobene Darstellung der vermeintlichen Besonderheit des Angebots voraus (Bundesgerichtshof, Urteil vom 19.03.2014, Az.: I ZR 185/12).



Entfernen bzw. vermeiden Sie die Werbung mit Selbstverständlichkeiten, da diese regelmäßig Gegenstand von Abmahnungen sind.

Es handelt sich **nicht** um eine unzulässige Werbung mit gesetzlichen Selbstverständlichkeiten, wenn klargestellt wird, dass keine Rechte eingeräumt werden, die nicht schon kraft Gesetzes bestehen (z. B. „Es gilt **selbstverständlich** die gesetzliche Gewährleistung von zwei Jahren“ – Bundesgerichtshof, Urteil vom 19.03.2014, Az.: I ZR 185/12).